



Preisblatt 2a - Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung.

Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als „Defaultmodul“ angewendet.

Modul 1: pauschale Netzentgeltreduzierung:

Die gewährte Reduzierung (Stabilitätsprämie) darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird dadurch ausgeschlossen.

	Arbeitspreis	Grundpreis	Stabilitätsprämie (Gutschrift)
Art der Entnahmestelle	Cent/kWh (netto) ¹	€/a (netto) ¹	€/a (netto) ¹
Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung in der Niederspannung	14,13	80	173,21

Modul 2: reduzierter Arbeitspreis:

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung.

	Arbeitspreis	Grundpreis
Art der Entnahmestelle	Cent/kWh (netto) ¹	€/a (netto) ¹
Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung in der Niederspannung	5,65	0

¹ Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 4) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 5).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Mühlacker GmbH diese Leistung erbringt.